

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## Beschluss der Grundsatzkommission

**Sitzung:** 19. Juni 2024

**Beschluss-Nr.:** B-01/24

**Gegenstand:**

**Aufwendungen zur Instandhaltung/Instandsetzung und Abschreibung auf Inventar**

**Beschluss:**

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Die Pauschale für Aufwendungen zur Instandhaltung und Instandsetzung in teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen wird auf 1.141,05 Euro pro Platz und pro Jahr festgeschrieben.
2. Abschreibungen auf Inventar erfolgen grundsätzlich linear mit einem Abschreibungssatz von 12,5%. Die Anschaffungskosten müssen in den Verhandlungsunterlagen ausgewiesen werden und sind bei vollstationären Angeboten auf maximal 5.322,50 Euro pro Platz und bei teilstationären Einrichtungen auf maximal 3.725,00 Euro festgeschrieben.
3. § 78c Abs. 3 SGB VIII ist entsprechend anzuwenden.  
In begründeten einzelnen Ausnahmefällen können die Vereinbarungspartner von diesen Pauschalen abweichen.

Der Beschluss tritt ab 1. Juli 2024 in Kraft und wird vor Ablauf von zwei Jahren geprüft, bewertet und gegebenenfalls neu gefasst. Dieser wird entsprechend § 78d Abs. 1 SGB VIII in Verhandlungen ab Inkrafttreten berücksichtigt.

Der Beschluss Nummer B-02/13 vom 9. Juli 2013 wird aufgehoben.

Dresden,

21. JUNI 2024



Vorsitzende der Grundsatzkommission